

Richtlinien zur Vergabe und Vergütung von Lehraufträgen an der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde

Der Präsident der HNE Eberswalde erlässt mit Wirkung zum 18.02.2021 folgende Richtlinien zur Vergabe und Vergütung von Lehraufträgen an der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde:

§ 1

Vergabe von Lehraufträgen

- (1) Auf der Grundlage des § 55 HRG¹ sowie des § 58 BbgHG können zur Ergänzung des Lehrangebots Lehraufträge erteilt werden. Das hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal kann gem. § 25 Abs. 3 BbgHG ausschließlich Lehraufträge im Bereich der Weiterbildung auch als Nebentätigkeit wahrnehmen, sofern die Lehrverpflichtung erfüllt ist.
- (2) Lehrbeauftragte nehmen die ihnen übertragenen Lehraufgaben selbständig wahr. Sie dürfen nicht in den Betrieb der Hochschule eingegliedert werden. Der Lehrauftrag ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art. Durch die Erteilung von Lehraufträgen wird kein Anspruch auf eine Übernahme in ein Beamtenverhältnis oder in ein privatrechtliches Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur HNEE begründet (§ 58 Abs. 3 BbgHG). Die Tätigkeit als Lehrbeauftragte*r an der HNEE führt nicht zu einer über die Honorarvereinbarung hinaus gehenden Bindung oder Verpflichtung der Vertragsparteien. Auch bei wiederholter Tätigkeit oder der Verlängerung als Lehrbeauftragte*r wird kein Anspruch auf ein befristetes oder dauerhaftes Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur HNEE begründet. Eine rückwirkende Erteilung des Lehrauftrages ist nicht möglich. Der Lehrauftrag endet zu dem im Antrag angegebenen Zeitpunkt.
- (3) Der Umfang der Lehrtätigkeit einer bzw. eines Lehrbeauftragten darf gem. § 58 Abs. 3 BbgHG insgesamt die Hälfte des Umfangs der Lehrverpflichtung hauptberuflicher Lehrkräfte nicht erreichen. Der Lehrauftrag darf in einem Umfang von bis zu höchstens 4 Semesterwochenstunden (SWS) für jeweils einen Lehrauftrag erteilt werden, längstens für zwei Semester. Zeiten der Vor- und Nachbereitung bleiben unberücksichtigt.
- (4) Bei der Vergabe von Lehraufträgen an ausländische Personen sind die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Arbeitserlaubnis und Aufenthaltsgenehmigung zu beachten.
- (5) Diese Regelungen gelten für die Vergabe und Vergütung von Lehraufträgen für Sprachkurse entsprechend.
- (6) Für die Vergabe und Vergütung von Honoraraufträgen (Honorarvertrag) im wissenschaftlichen Bereich gilt dieser Erlass entsprechend.

Unter einem Honorarvertrag ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen zwei Vertragsparteien über eine vom Auftragnehmer zu erbringende Dienstleistung im Wissenschaftsbereich und ein vom Auftraggeber (HNEE) nach Erhalt der Dienstleistung zu zahlendes Honorar zu verstehen. Es handelt sich um eine selbständige Tätigkeit seitens des Auftragnehmers.

§ 2

Antrag auf Erteilung von Lehraufträgen

- (1) Lehraufträge werden auf der Grundlage der im Rahmen der Lehrplanung gestellten Listen für die Dauer von einem Semester erstellt und durch die bzw. den Dekan*in des jeweiligen Fachbereichs bei der bzw. dem Präsident*in beantragt.

¹ Hochschulrahmengesetz

- (2) Zu erteilende Lehraufträge sind über das Formular „Antrag auf Erteilung eines Lehrauftrages an der HNEE“ zu beantragen.
- (3) Für Lehrbeauftragte, welche noch keinen Lehrauftrag an der HNEE durchgeführt haben, sind zwingend das Formular „*Personalbogen*“ und die notwendigen Anlagen in der Abteilung Personalangelegenheiten einzureichen. Folgende Unterlagen sind zum Nachweis der Qualifikation vorzulegen:
 1. abgeschlossenes Hochschulstudium oder relevante Berufspraxis
 2. Erfahrungen in der Lehre oder Ausbildung
 3. Nachweis der in der Regel mehrjährigen beruflichen Praxis im relevanten Bereich/Fachgebiet oder ein anderer Eignungsnachweis

§ 3

Lehrbeauftragte

- (1) Lehrbeauftragte müssen die Eignung zur Wahrnehmung des Lehrauftrages, insbesondere die fachliche und pädagogische Qualifikation, besitzen. Ein*e Lehrbeauftragte*r muss mindestens den angestrebten Hochschulabschluss der Studierenden vorweisen, die sie bzw. er in den Seminargruppen unterrichtet. Bei Lehraufträgen in Masterstudiengängen ist der Einsatz von Lehrbeauftragten mit Bachelor oder anderen unterhalb eines Masterabschlusses liegendem Abschluss im Einzelfall zu begründen.
- (2) In Ausnahmefällen kann ein Lehrauftrag auch vergeben werden, wenn die bzw. der Lehrbeauftragte ein sonstiges abgeschlossenes Hochschulstudium absolviert oder hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis erbracht und pädagogische Eignung durch eine langjährige berufliche Tätigkeit erworben hat. Dies ist entsprechend nachzuweisen.
- (3) In der Regel kann Studierenden kein Lehrauftrag erteilt werden. Die Regelung ergibt sich aus der Stellung der Lehrbeauftragten. Ausnahmen hiervon können nur durch die bzw. den Präsident*in genehmigt werden.

§ 4

Vergütung von Lehraufträgen

- (1) Ein Lehrauftrag ist zu vergüten; dies gilt nicht, wenn Lehrbeauftragte auf die Vergütung verzichten oder wenn die durch den Lehrauftrag entstehenden Belastungen bei der Bemessung der Dienstaufgaben von hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen entsprechend berücksichtigt wird. Der Verzicht auf die Vergütung ist zu dokumentieren.
- (2) Die Vergütung erfolgt nur für tatsächlich geleistete Lehrstunden. Ausgefallene Stunden sind nachzuholen. Wenn der Unterricht auf Grund von Feiertagen/ Brückentagen ausfällt, besteht kein Anspruch auf Vergütung, es sei denn der Unterricht wird nachgeholt.
- (3) Die Vergütung ist nach der geleisteten Einzelstunde (Dauer 45 Minuten) zu berechnen. Um eine Lehrveranstaltung abrechnen zu können, müssen in der Regel mindestens fünf Hörer*innen für diese Lehrveranstaltung eingeschrieben sein.
- (4) Bei der Bemessung der Vergütung sind die Qualifikationen der bzw. des Lehrbeauftragten, der Inhalt der Lehrveranstaltung und die Bedeutung der Lehrveranstaltung im Rahmen der Studien- und Prüfungsordnung zu berücksichtigen. Mit der Lehrtätigkeit zusammenhängende Tätigkeiten wie beispielsweise die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, die Erstellung und das zur Verfügungstellen von Unterrichtsmaterialien, die fachliche Beratung der Studierenden und die Erfassung von Studien- und Prüfungsleistungen und deren Dokumentation sind mit der Vergütung abgegolten.



- (5) Wirken Lehrbeauftragte bei Hochschulprüfungen an Vor- und Zwischenprüfungen mit, erhalten sie eine pauschale Vergütung ihrer Tätigkeiten gemäß der untenstehenden Tabelle.

Prüfungsart	Abrechenbare Einheiten	Vergütung
Mündliche Prüfung	pro Kandidat*in	10,00 €
Klausur	pro Klausur	10,00 €
Hausarbeit	pro Hausarbeit	15,00 €

Bei der Aufsicht von schriftlichen Prüfungsarbeiten kann zusätzliche eine Abrechnung von einer Lehrstunde gem. Abs. 7 erfolgen.

- (6) Die Abrechnung des Lehrauftrages erfolgt am Ende eines Lehrabschnittes (Ende der Vorlesungszeit, eines Moduls/Kurses, etc.), spätestens jedoch für das Wintersemester bis zum 15.03. bzw. für das Sommersemester bis zum 15.08., auf der Grundlage des einzureichenden Vordrucks „Antrag auf Auszahlung der Lehrauftragsvergütung“. Ansprüche aus dem Lehrauftragsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Fälligkeit schriftlich gegenüber der Abteilung Personalangelegenheiten geltend gemacht werden.
- (7) Die Höhe der Vergütung richtet sich insbesondere neben der Lehrform, nach folgenden Kriterien:

Nr. a	Lehrbeauftragte mit den Aufgaben einer Lehrkraft für besondere Aufgaben, erhalten eine Einzelstundenvergütung in Höhe von (s. Anlage)
Nr. b	Lehrbeauftragte mit den Aufgaben einer Lehrkraft für besondere Aufgaben, die ein Studium an einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschule abgeschlossen haben, erhalten eine Einzelstundenvergütung in Höhe von (s. Anlage)
Nr. c	Lehrbeauftragte, die ein Studium an einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschule abgeschlossen haben und Lehraufgaben weitestgehend selbständig wie ein*e Professor*in wahrnehmen, erhalten eine Einzelstundenvergütung in Höhe von (s. Anlage)
Nr. d	Lehrbeauftragte, deren Lehrveranstaltungen eine besondere Bedeutung/ Anforderungen haben oder mit einer besonderen Belastung verbunden sind, erhalten eine Einzelstundenvergütung in Höhe von (s. Anlage)

Die Vergütungssätze der Vergütung von Lehraufträgen werden durch das Präsidium regelmäßig beschlossen und werden als Anlage Bestandteil dieses Erlasses.

- (8) Soweit ein begründeter dringender Lehrbedarf unter Zugrundlegung der Vergütung nach Abs. 7 nicht gedeckt werden kann, können mit Zustimmung der Präsidentin bzw. des Präsidenten auch höhere Vergütungssätze bis zu einer Obergrenze von 25 % über die Vergütungssätze gem. Absatz 7 durch die bzw. den Dekan*in vereinbart werden, wenn dies im Einzelfall wegen der herausragenden Bedeutung des Faches, den damit verbundenen Anforderungen bzw. der zu gewinnenden Persönlichkeit erforderlich ist. Im Bereich der Weiterbildung können nach Abstimmung mit der bzw. dem Präsident*in individuelle Sätze vereinbart werden.
- (9) Die Erteilung von Lehraufträgen und die Ausschöpfung der variablen Vergütungssätze sowie deren Überschreitung nach Abs. 8 darf nur nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel erfolgen und nicht zu einer Minderung der Aufnahmekapazitäten führen.

- (10) Abschläge auf die voraussichtlich zu erwartende Vergütung können in Ausnahmefällen nach gesonderter Vereinbarung gezahlt werden.

§ 5

Pflichten der bzw. des Lehrbeauftragten

- (1) Die bzw. der Lehrbeauftragte hat bei ihrer bzw. seiner Lehrtätigkeit die Anforderungen, die sich aus Prüfungs- und Studienordnungen oder dem Zusammenhang mit anderen Lehrveranstaltungen des jeweiligen Studienganges ergeben, zu beachten. Zeit und Ort der Lehrveranstaltungen werden von dem jeweiligen Fachbereich/der jeweiligen Lehrereinheit bestimmt.
- (2) Der Lehrauftrag beinhaltet die eigenständige Konzeptionierung und Durchführung der Lehrveranstaltungen, die Vor- und Nachbereitung der Lehre. Die bzw. der Lehrbeauftragte ist verpflichtet, Nachweise über Lehr- und Lernerfolge ihrer bzw. seiner Lehrveranstaltungen abzunehmen. Sie bzw. er hat auf Verlangen der zuständigen Stelle an Prüfungen ihrer bzw. seiner Lehrveranstaltungen mitzuwirken; dies gilt auch für Wiederholungsprüfungen.
- (3) Mündliche Prüfungsergebnisse sind unmittelbar nach der Prüfung, schriftliche Prüfungsergebnisse sind spätestens sechs Wochen nach der Prüfung durch die bzw. den jeweiligen Lehrbeauftragten an die Modulverantwortlichen weiterzuleiten.
- (4) Die bzw. der Lehrbeauftragte ist zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten, die ihr bzw. ihm durch seine Tätigkeit an der HNEE zur Kenntnis gelangt sind, verpflichtet.
- (5) Die Annahme von Belohnungen und Geschenken in Bezug auf die Tätigkeit als Lehrbeauftragte*r ist untersagt sowie der Missbrauch der entsprechenden Tätigkeiten (Nutzung und Weiterleitung von Adresslisten, Bevorzugung von Studierenden, Vorteilsnahme, etc.).
- (6) Sofern es sich bei dem Lehrauftrag um eine anzeigepflichtige Nebentätigkeit handelt, sind die Lehrbeauftragten verpflichtet, die Anzeige bei ihrem Dienstherrn/Arbeitgeber rechtzeitig vor der Aufnahme der Lehrtätigkeit einzureichen.
- (7) Für die bzw. den Lehrbeauftragte gilt die Evaluationsatzung der HNEE entsprechend.

§ 6

Sonstiges

- (1) Die bzw. der Lehrbeauftragte ist nach § 4 Nr. 21 b Umsatzsteuergesetz von der Umsatzsteuer befreit, da sie bzw. er mit ihren bzw. seinen Leistungen die Studierenden auf den Beruf und zugleich auf eine Prüfung an der HNEE ordnungsgemäß vorbereitet.
- (2) Lehrbeauftragte sind keine Arbeitnehmer*innen, sondern Selbständige im Sinne des Einkommenssteuerrechts und Sozialversicherungsrechts. Die bzw. der Lehrbeauftragte ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Besteuerung der Lehrvergütung und Abführung eventuellen Sozialabgaben eigenständig zu sorgen. Unabhängig hiervon ist die HNEE verpflichtet, dem für die bzw. den Lehrbeauftragten zuständigen Finanzamt die Höhe der gezahlten Lehrvergütung mitzuteilen. Die Verpflichtung zur Mitteilung an das Finanzamt besteht für die Vergütung von jährlich mehr als 1.500,00 €.
- (3) Ein Lehrauftrag kann aus wichtigem Grund widerrufen werden. Wichtiger Grund kann insbesondere auch die Besetzung einer Stelle oder die erhebliche Verminderung der Zahl der Studierenden, die an den Veranstaltungen teilnehmen, sein. Bei anhaltender Krankheit muss der Widerruf sechs Wochen nach Beginn der Erkrankung erklärt werden und zugegangen sein.

§ 7

Erstattung von Fahr- und Übernachtungs- und Nebenkosten

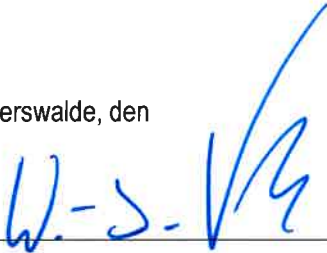
- (1) Lehrbeauftragten können die Aufwendungen für Fahrt und Unterkunft in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel erstattet werden. Dies ist im Lehrauftrag schriftlich festzulegen.
- (2) Im Zuge des Lehrauftrages entstehende Nebenkosten (Büromaterial, Telefongebühren und sonstige Kosten) sind mit der Vergütung abgegolten.

§ 6

In-Kraft-Treten

Der Präsident setzt die Regelung als Erlass mit Wirkung zum 18.02.2021 um.

Eberswalde, den



Prof. Dr. Wilhelm-Günther Vahrson

Präsident der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde



Anlage: Vergütungssätze der Vergütung von Lehraufträgen gem. § 4 Abs. 7 des Erlasses zur Vergütung von Lehraufträgen der HNEE

Die Höhe der Vergütung richtet sich nach folgenden Kriterien:

Nr. a	Lehrbeauftragte mit den Aufgaben einer Lehrkraft für besondere Aufgaben, erhalten eine Einzelstundenvergütung in Höhe von	24,00 €
Nr. b	Lehrbeauftragte mit den Aufgaben einer Lehrkraft für besondere Aufgaben, die ein Studium an einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschule abgeschlossen haben, erhalten eine Einzelstundenvergütung in Höhe von	30,00 €
Nr. c	Lehrbeauftragte, die ein Studium an einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschule abgeschlossen haben und Lehraufgaben weitestgehend selbständig wie ein*e Professor*in wahrnehmen, erhalten eine Einzelstundenvergütung in Höhe von	36,00 €
Nr. d	Lehrbeauftragte, deren Lehrveranstaltungen eine besondere Bedeutung/ Anforderungen haben oder mit einer besonderen Belastungen verbunden sind, erhalten eine Einzelstundenvergütung in Höhe von	42,00 €